

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 66

Mittwoch, den 11. August

1920

Achtundsechzigster Jahrgang.

Erscheint

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 1,50 Mark
vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.
sowie bei allen Postanstalten.



Inserate

werden mit 50 Pfg. die einspaltige Petit-
zeile oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr
erbeten.

Ämtlicher Teil.

Verteilung von Lebensmittelzusch.

Gemäß meiner Bekanntmachung vom 26. Juli 1920 ge-
langen nun auf Abschnitt Nr. 7 der Lebensmittelzuschkarte an
über 70 Jahre alte Personen, Kinder unter 2 Jahren und
Schwerkrüppelgeschädigte Lebensmittel zur Ausgabe.

Es werden ausgegeben:

auf Abschnitt Nr. 7 der grünen Lebensmittelzuschkarte
1 Pfd. Weizengrieß

zum Preise von 1,50 M. und

ein 125 Gramm Päckchen Kets oder Zwiebad

zum Preise von 1,45 Mark das Päckchen Kets bezw. 1,55 Mark
das Päckchen Zwiebad.

Auf Abschnitt Nr. 7 der grauen Lebensmittelzuschkarte
1 Pfd. Grieß

zu demselben Preise.

Die Abgabe erfolgt bei den nachstehend aufgeführten Han-
delsstellen:

Bäckermeister Seidenkranz Belgard,

" Wittstod "

" Holz "

" Schulz "

" Carl in Gr. Dschow,

" Müller "

Kaufmann Radtke in Gr. Ramin,

Bäckermeister Boray in Polzin,

" Wittag "

" Reigel "

Wer seine Karten rechtzeitig an eine der vorstehend ge-
nannten Handelsstellen abgeben hat, kann die Nahrungsmittel
in Kürze bei derselben in Empfang nehmen.

Belgard, den 6 August 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat.

Auslandszucker.

An die Zuckerlieferungsberechtigten des Kreises
werden auf jeden eingereichten August-Abschnitt der Voll-
zuckerkarte

250 Gramm Auslandszucker

zum Preise von 7,40 Mark je Pfd. abgegeben. Der Zucker
kann in den nächsten Tagen bei der Handelsstelle, bei
welcher der August-Abschnitt eingereicht ist, in Empfang
genommen werden.

Bis zum 18. August nicht abgeholte Zuckermengen
sind verfallen. Dieselben müssen von den Handelsstellen
der Kreiszahlstelle unter Angabe der genauen Menge
bis zum 20. August gemeldet werden.

Belgard, den 5. August 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses

Dr. Ahrendts, Landrat.

Zucker.

Die Zuckerempfangsberechtigten des Kreises werden
ersucht, den ihnen auf die Augustmarken zustehenden Zucker
bei den Handelsstellen bis zum 15. August in Empfang zu
nehmen.

Die Bezugsabschnitte für September sind von den
Empfangsberechtigten einer beliebigen Handelsstelle zum
Abschneiden des September-Abschnittes bis zum 14. August
vorzulegen. Die Handelsstellen trennen den September-
Abschnitt ab. Die Bezugsabschnitte für September sind
mir von den Handelsstellen nach Farben getrennt, zu 100
gebündelt und durch Firmenstempel entwertet, zusammen
mit der Abrechnung für August, spätestens bis zum 16.
August einzureichen.

Die Abgabe der Provinzial-Bezugscheine erfolgt erst
nach Eingang der angeforderten Marken und Abrechnung.
Belgard, den 10. August 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat.

Kleinhandelshöchstpreis für Frühkartoffeln.

Der Kleinhandelshöchstpreis wird auf Grund der
Verordnung über die Preise für Frühkartoffeln vom 14.
Juni 1920 (R.-G.-Bl. S. 1204) auf 32 M. je Ztr. d. f. 32
Pfg. je Pfd. festgesetzt. Der Kleinhandelshöchstpreis gilt
beim Verkauf von Mengen bis zu 1 Ztr.

Diese Preisfestsetzung tritt mit Wirkung vom 9. August
in Kraft und gilt bis auf Weiteres. Die Preisfestsetzung
vom 21. Juli (Kreisblatt Nr. 60) wird vom gleichen Tage
ab aufgehoben.

Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafvorschriften.
Belgard, den 7. August 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat.

Senkung des Frühkartoffelpreises.

Mit Wirkung vom 9. August wird der Erzeuger-
höchstpreis für 1 Ztr. Frühkartoffeln auf 30 M. gesenkt.
Weitere Senkung bleibt vorbehalten.

Stettin, den 6 August 1920.

Der Oberpräsident.

Provinzialkartoffelstelle.

Veröffentlicht.

Belgard, den 7. August 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat.

Freigabe des Verkehrs mit Seifenpulver.

Durch die Bekanntmachung des Reichswirtschaftsministeriums über den Verkehr mit Seifen, Seifenpulver und anderen Waschlitteln, vom 30. 7. 1920 R.-G.-Bl. S. 1479 wird diese Rationierung der fetthaltigen Waschlitteln, mit Ausnahme von losem Seifenpulver für Wäschereien aufgehoben.

Die Handelsstellen können nunmehr das **R. A. Seifenpulver ohne Marken abgeben. Der Einreichung der gebündelten Seifenkartenabschnitte und der Ausstellung von Empfangsbestätigungen über Seifenpulver bedarf es nicht mehr.**

Belgard, den 7. August 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses
Dr. Ahrendts, Landrat.

Fettausgabe.

Für die Woche vom 8. bis 14. August d. Js. werden an die Versorgungsberechtigten

50 Gramm Butter auf Abschnitt 8 der Butterkarte
(zum Preise von 1,20 M. für 50 Gramm)

ausgegeben.

Nach den Bestimmungen der Provinzialfettstelle darf eine höhere Rationierung als 50 Gramm nicht ausgegeben werden.

Belgard, den 6. August 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses
Dr. Ahrendts, Landrat.

Regelung der Ernährungsverhältnisse für werdende und stillende Mütter, sowie für Säuglinge.

In Abänderung der bisherigen Bestimmungen erhalten vom 5. Monat der Schwangerschaft ab werdende Mütter:

wöchentlich **70 Gramm Butter** und

500 Gramm Nahrungsmittel (Grieß, Graupen, Nudeln, Haferflocken oder Mehl je nach Vorrat).

Dieselben Zulagen erhalten auch stillende Mütter bis zum halben Jahre nach der Geburt des Kindes.

Die monatliche Zuckerzulage für werdende und stillende Mütter muß in Wegfall kommen, da sie über den Rahmen der gesetzlichen Zulage hinausgeht und die Zulagen des Landes-zuckeramts an den Kreis auch nicht mehr dazu ausreichen.

Um einen teilweisen Ausgleich zu schaffen und auf anderem Wege doch zu dem Ziele zu kommen, wird vom 1. September d. Js. ab die monatliche Kinderzukunftskarte

von 300 Gramm auf 600 Gramm erhöht.

Die Zuckerhandelsstellen werden daher angewiesen, von sofort ab die Kinderzukunftskarte für werdende und stillende Mütter nicht mehr zu beliefern.

Die hierüber bisher belieferten Abschnitte sind mir sofort, spätestens bis zum 9. d. Mts. ordnungsmäßig gebündelt einzusenden.

Später eingehende Abschnitte werden den Handelsstellen nicht mehr gutgeschrieben.

Belgard, den 6. August 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses
Dr. Ahrendts, Landrat.

Rindviehkataster.

Mehrere Ortschaften sind noch mit Einsendung des Rindviehkatasters nach dem Stande vom 10. Juli 1920 im Rückstande. Das Kataster wird hier dringend gebraucht. Ich ersuche deshalb, dasselbe sofort aufzustellen und umgehend an den Kreis Ausschuß in Belgard einzusenden.

Belgard, den 7. August 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses
Dr. Ahrendts, Landrat.

Vertretung.

Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Grüßow, Herr Bauerhofsbesitzer Maaß in Lenzen ist vom 5. August bis 4. September 1920 aus seinem Amtsbezirk abwesend. Derselbe wird während dieser Zeit in den Amtsgeschäften durch den Amtsvorsteher-Stellvertreter Herrn Gemeindevorsteher Behling in Lenzen vertreten.

Belgard, den 4. August 1920.

Der Landrat.

Viehzählung am 1. September 1920.

Zu der am 1. September 1920 nach den Bundesratsbeschlüssen vom 30. Januar und 9. August 1917 vierteljährlich stattfindenden Viehzählung weise ich auf die Anweisungen des Herrn Staatskommissars für Volksernährung und des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 1. Juli 1920 hin.

Im übrigen bemerke ich:

1. In den Zählbezirken C sind die viehhaltenden Haushaltungen nacheinander einzutragen. Mehrere Haushaltungen, z. B. die auf dem Gute vorhandenen Tagelöhner und ihren Viehbesitz auf einer Zeile aufzuführen, ist unzulässig. In die Gemeindefliste E ist nur die **Hauptsumme** aus jeder Zählbezirksliste zu übertragen ohne nochmalige Aufführung der Viehbesitzer. Es muß streng darauf gehalten werden, daß die Liste C als Zählbezirksliste und die Liste E als Gemeindefliste und nicht umgekehrt verwendet werden. Reicht eine Liste nicht aus, so ist, wie vorgeschrieben, eine zweite zu benutzen; das von Fahnen, oder die Verwendung von Bordrucken früherer Viehzählungen ist unzulässig. Zur Vermeidung von Rückfragen weise ich die Zähler auf die Beachtung der Bestimmungen in der Anweisung für die Zähler unter B, Ziffer 8 bis 11 und 13 und die Gemeindebehörden auf die Anweisung für die Behörden vom 8. Juli 1920 B § 3 Ziffer 3 und 4 besonders hin.

Insbepondere sind die Einträge in Spalte 15 darauf zu prüfen, daß **alle Milchkuhe** einschließlich der milchenden Arbeitskuhe und der wegen Trächtigkeit trocken stehenden Kühe in diese Spalte eingetragen sind, während die Spalte 16 lediglich den übrigen (nicht milchenden Kühe und den Färsen) vorbehalten bleibt.

Es werden daher in der Regel die Einträge in Spalte 15 größer sein müssen als in Spalte 16.

2. Von den Gemeindeflisten E ist **ein Stück**, von den Zählbezirken C **zwei Stück** und zwar die Urschrift und Reinschrift bis spätestens den **4. September d. Js.** der Kreisbehörde einzureichen.

Jedes Paket ist mit der Aufschrift nach folgendem Muster zu versehen:

Viehzählung am 1. September 1920

Kreis Belgard, Gemeinde

Gutsbezirk

3. Die erforderlichen Formulare C und E sind den Ortsbehörden bereits zugesandt. Falls sie nicht bis zum 18. August eingegangen sind, ist mir dies ungesäumt anzuzeigen.
4. Um Mißverständnissen vorzubeugen, mache ich besonders darauf aufmerksam, daß nach der von dem Herrn Staatskommissar und dem Herrn Landwirtschaftsminister auf Grund des § 2 der Bekanntmachung vom 30. Januar 1917 (R. G. Bl. S. 81) erlassenen Anweisung auch am 1. September d. Js. außer Rindvieh, Schafen, Schweinen, Ziegen in Preußen die **Pferde**, ohne Militärpferde, mitgezählt werden. Eine Zählung des **Federviehs** findet dagegen **diesmal** nicht statt.
5. Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, schleunigst die nötigen Vorkehrungen zu treffen, und mache denselben zur Pflicht, den Termin für die Einreichung der Zählpapiere genau innezuhalten.

Belgard, den 6. August 1920.

Der Landrat.

Nach der Verordnung vom 24. Januar v. Js. (G. S. S. 18) hat das Gesetz, betreffend die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen vom 2. Juni 1902 (G. S. S. 153) auf alle unmittelbaren Staatsbeamten und deren Hinterbliebenen Anwendung zu finden, soweit es sich um Körperverletzungen und Todesfälle handelt, die aus Anlaß der Ausübung des Dienstes während der gegenwärtigen Unruhen erlitten worden sind. Nachdem der letzte Satz der erwähnten Verordnung „Welche Unruhen unter dieses Gesetz fallen, bestimmt nach Ort und Zeit die Preussische Regierung“ durch die Verordnung vom 7. August v. Js. (G. S. S. 151) gestrichen worden ist, kommt zwar eine bindende Festlegung des Begriffs „gegenwärtige Unruhen“ seitens der Preussischen Regierung nicht mehr in Frage. Das Staatsministerium hat jedoch für die Ausführung der obigen Verordnung folgende Richtlinien beschlossen:

1. Der Begriff „gegenwärtige Unruhen“ ist dahin aufzufassen, daß er sämtliche Unruhen, Putzche, Vandenausreitungen, gewalttätige Ueberfälle, Zusammenrottungen und Zusammenläufe von Menschen und ähnliche Vorfälle umfaßt, die im gesamten Staatsgebiete seit 3. November 1918 stattgefunden haben und bis auf weiteres stattfinden werden. Unter ihn haben auch die polnischen Unruhen und Wirren zu fallen.

2. Als „unmittelbare Staatsbeamte“ im Sinne der eingangs erwähnten Verordnung sind auch die auf Grund von Privatdienstverträgen eingestellten Hilfskräfte (z. B. Hilfspolizeibeamte und Aushilfsgendarmen) angesehen, vorausgesetzt, daß sie die Funktionen von unmittelbaren Staatsbeamten wahrnehmen.

3. Als „aus Anlaß der Ausübung des Dienstes“ zu Schaden gekommen sind nur die zur Zeit des Unfalls **im Dienst der Regierung** tätigen Beamten anzusehen.

4. Eine Uebertragung der Befugnis zur Entscheidung über die Versehung in den Ruhestand und die Höhe des zu zahlenden Ruhegehalts, sowie über die Gewährung von Hinterbliebenenbezügen auf nachgeordnete Behörden (§§ 21 Abs. 3 und 22 Abs. 2 Ziv. Ruh. Ges.; § 20 Abs. 1 G. F. Ges.) findet wie bei Pensionierungen auf Grund des § 13 der Verordnung vom 26. Februar 1919 (G. S. S. 33; vgl. Ziff. 4 der Ausführungsanweisung), so auch in den hier in Betracht kommenden Fällen nicht statt.

Indem wir wegen der weiteren, allerdings nicht auf einem Rechtsanspruch beruhenden Schadloshaltung der unmittelbaren Staatsbeamten auf den Runderlaß vom 4. Juni v. Js. — I. 2123. II. pp. F. M., II d. 2850 M. d. J. — verweisen, erlauben wir ergebenst, im Bereich der allgemeinen und der inneren Verwaltung die obigen Richtlinien gefälligst zu beachten und etwaige Anträge auf Grund der Verordnung vom 24. Januar v. Js. uns zur Entscheidung einzureichen.

Die für die Landräte und die staatlichen Polizeiverwaltungen erforderlichen Abdrucke sind beigelegt.

Berlin, den 22. März 1920.

Zugleich im Namen des Finanzministers.

Der Minister der Innern.

In Vertretung: Freund.

Wie in dem Runderlaß vom 4. Juni 1919 — F. M. I. 2123 II, II 8106, III 4376, M. d. J. II d 2850 — ausgeführt, hat sich die Preussische Staatsregierung f. Zt. grundsätzlich bereit erklärt, unmittelbaren Staatsbeamten, die in Ausübung des Dienstes oder in ihren Dienstwohnungen, und Gefangenen, die während der Haft gelegentlich von Zusammenrottungen oder bei Zusammenläufen von Menschen während der gegenwärtigen revolutionären Bewegung durch offene Gewalt oder durch Anwendung der dagegen getroffenen gesetzlichen Maßregeln Schaden an ihrer Person oder an ihrem Eigentum erlitten haben, diesen nach billigen Ermessen zu ersetzen. Eine rechtliche Verpflichtung zum Ersatz derartiger Schäden sollte dadurch für den Staat nicht neu begründet werden. Vielmehr hat sich der Staat ausdrücklich einen Rückgriff gegen etwa zum Schadenersatz Verpflichtete, z. B.

durch Abtretung der dem Geschädigten zustehenden Ansprüche gegen die Gemeinden usw. vorbehalten.

Durch das Reichsgesetz vom 12. Mai 1920 — R. G. Bl. S. 941 — ist nunmehr der Ersatz der sog. Tumultschäden einheitlich für das Reichsgebiet geregelt worden. Die Anmeldung der Schäden hat, solange die im Reichsgesetz vorgeschriebenen Ausschüsse noch nicht bestehen, bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde stattzufinden, in deren Bezirk der Schaden verursacht ist. (Runderlaß des Herrn Ministers des Innern vom 25. Mai 1920 — II g 2327 —, Min. Bl. f. d. inn. Verw. S. 197).

Für Schäden an Leib und Leben gelten die Bestimmungen des Reichsgesetzes auch dann, wenn sie vor dessen Inkrafttreten verursacht sind, nach Maßgabe des § 14 des Reichsgesetzes. Für Vermögensschäden, die seit dem 1. November 1918 bis zum Inkrafttreten des Reichsgesetzes verursacht worden sind, bleiben dagegen nach § 15 des R. G. die bisherigen Gesetze — für Preußen das Tumultschadengesetz vom 11. März 1850 — Pr. G. S. S. 199 — mit einer gewissen Einschränkung bezüglich des Ersatzumfanges maßgebend. Soweit die Ansprüche nach den bisherigen Gesetzen bereits durch Verjährung oder Ablauf der Ausschlußfrist erloschen sind, können sie jedoch auch jetzt noch nach Maßgabe des letzten Absatzes § 15 des R. G. geltend gemacht werden.

Ferner können in den Landesteilen, wo das Gesetz vom 11. März 1850 nicht galt, nunmehr noch nachträglich Ersatzansprüche gemäß § 13 des Reichsgesetzes erhoben werden.

Danach ist es geboten, daß die von Tumultschäden betroffenen unmittelbaren Staatsbeamten und Gefangenen ihre Ansprüche nunmehr, soweit es noch nicht geschehen ist, sofort bei dem zuständigen Gemeindevorstand anmelden und vorschriftsmäßig weiter verfolgen. Daß dies nicht versäumt wird, ist dort zu überwachen. Im Versäumnisfall sind die Beteiligten von einer Schadloshaltung durch den Staat auf Grund des oben angeführten Runderlasses vom 4. Juni 1919 auszuschließen. Wenn die Beteiligten schon aus der Staatskasse entschädigt sind, und sie ihre Ansprüche an den Fiskus abgetreten haben, ist die Anmeldung bei dem Gemeindevorstand und die etwaige Weiterverfolgung der Ansprüche dortseits zu bewirken. Um etwaigen Bedenken wegen der Legitimation des Fiskus zur Anwendung im Hinblick auf § 6 R. G., wonach diese durch den Betroffenen zu erfolgen hat, zu begegnen, ist darauf hinzuwirken, daß der Betroffene sich der Anmeldung ausdrücklich anschließt. Die Anmeldung hat, worauf noch besonders aufmerksam gemacht wird, **innen einer Ausschlußfrist von 3 Monaten, die in den Fällen der §§ 13, 14, 15 Abs. 4 des Reichsgesetzes vom 12. Mai 1920 mit dem Inkrafttreten des Gesetzes beginnt**, zu erfolgen, muß also ungesäumt vorgenommen werden.

Berlin C 2, den 24. Juli 1920.

Zugleich im Namen des Ministers des Innern.

Der Finanzminister.

In Vertretung: gez. Weber.

Vorstehendes allen Beteiligten zur Kenntnis. Die Ortsvorstände wollen für weitere Verbreitung sorgen.

Etwaige Ansprüche wären seitens der Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses sofort bei der Gemeindebehörde anzumelden.

Belgard, den 7. August 1920.

Der Landrat.

Wie mir bekannt geworden ist, haben die zuständigen Landeszentralbehörden in der letzten Zeit mehrfach nachdrücklich darauf hingewiesen, daß die Verkrautung der Gräben auf dem Lande häufig die Entwässerung der Wiesen und sonstigen Ländereien behindert und infolgedessen die Erträge beträchtlich verringert werden. Ich darf im Zusammenhang damit darauf aufmerksam machen, daß mit der Räumung der Gräben eine produktive Beschäftigung von Erwerbslosen verbunden werden könnte.

Indem ich diese Anregung hiermit weitergebe, bitte ich, die Wasserpolizeibehörden davon in Kenntnis zu setzen, daß unter Umständen, in Fällen, wo hinsichtlich der Räumung der Grabensysteme durch die unterhaltungspflichtigen Anlieger aus Mangel an örtlichen Arbeitskräften ernsthafte Schwierigkeiten entstehen, eine Heranziehung Erwerbsloser und eine Förderung der Arbeiten durch Zuschüsse aus Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge (§ 15 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge R.-G.-Bl. Nr. 17 der Ausführungsbestimmungen vom 10. Januar d. Js. I. E. 62/20) in Frage kommen könnte.

Berlin, den 11. Mai 1920.

Der Reichsarbeitsminister.

Im Auftrage gez. Weigert.

An die Regierungen der Länder.

Betrifft: Die Verwendung von Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge zur Räumung von Vorflutgräben und sonstigen landwirtschaftlichen Meliorationsarbeiten.

Abchrift des vorstehenden Schreibens des Reichsarbeitsministers übersende ich ergebenst zur gefälligen Kenntnissnahme und Bekanntgabe an die Polizeibehörden und Meliorationsbauämter. Die darin angeführte Nr. 1 Ziffer 7 der Ausführungsbestimmungen vom 10. Januar 1920 ist im V. M. Bl. S. 14 abgedruckt.

Die Grundsätze des Schreibens werden sich auch auf andere landwirtschaftliche Arbeiten als wie Grabenräumungen anwenden lassen, insbesondere auch auf größere Meliorationen. Ich stelle daher anheim, auch die diesbezüglichen Genossenschaften, landwirtschaftliche Vereine usw. auf diese Möglichkeit durch die Presse und in sonst geeigneter Weise hinweisen zu lassen.

Ueberdrucke für die Landräte, die Gemeindevorstände in den Stadtkreisen und die Meliorationsbauämter liegen bei.

Berlin W. 66, den 16. Juni 1920.

Leipziger Straße 3.

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt.

Im Auftrage

Unterschrift.

Vorstehendes allen Beteiligten zur Kenntnis und Beachtung.

Belgard, den 4. August 1920.

Der Landrat.

Die Ausführungsbestimmungen über produktive Erwerbslosenfürsorge vom 10. Januar 1920 — I E 62/20 — erhalten mit Wirkung von heute folgende Zusätze:

1. Abschnitt I Nr. 4 Abs. 1 Satz 4 lautet künftig:
„Darlehensgeber ist dem Unternehmer gegenüber grundsätzlich die Gemeinde oder der Gemeindeverband, der seinerseits die Tilgungs- und Verzinsungsbeträge an das Reich abzuführen hat. Reich und Land gegenüber hat die Gemeinde oder der Gemeindeverband die Stellung eines Beauftragten im Sinne der §§ 662 ff. des B.G.B.“
Die Gemeinde oder der Gemeindeverband hat für möglichste Sicherstellung der Forderung Sorge zu tragen.“
2. Abschnitt I Nr. 5 Abs. 2 erhält folgenden Zusatz:
„Sie sollen das Doppelte der Ersparnis regelmäßig nicht übersteigen.“
3. In Abschnitt III Nr. 4 Abs. 2 sind die Worte „Zuschüsse in ihrer Summe“ zu ersetzen durch „die Summe der Forderungen“.
4. In Abschnitt III Nr. 4 wird vor dem letzten Absatz eingeschoben: „Die Landeszentralbehörde ist innerhalb der Begrenzung des vorstehenden Absatzes ermächtigt, im Einzelfalle Darlehen bis zum doppelten Betrage der ersparten Erwerbslosenunterstützung zu geben. Die Belastung von Reich, Land und Gemeinde, die dadurch entsteht, daß das Darlehen zu einer geringeren Verzinsung als $5\frac{1}{4}\%$ gegeben wird, darf in ihrer Gesamtsumme den einfachen Betrag der ersparten Erwerbslosenunterstützung

nicht übersteigen. Bei Darlehen in der Höhe von mehr als 1 Million Mark ist die Zustimmung des Reichsamts für Arbeitsvermittlung und des Reichsfinanzministeriums erforderlich.“

5. In Abschnitt III Nr. 5 Satz 1 sind die Worte „ein Zuschuß“ zu ersetzen durch „eine Förderung“.

6. Im Abschnitt III Nr. 5 Satz 2 muß es heißen: „die im vorletzten Absatz“.

Anschließend wird darauf hingewiesen, daß die Bestimmung unter II Nr. 7 lit. a) die Zuschläge für zwei unterstützungsberechtigte Angehörige im Sinne des § 9 Abs. 5 lit. b) der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge betrifft und nicht die Ehefrau und einen Angehörigen.

Eine Erörterung der Erfahrungen über produktive Erwerbslosenfürsorge mit den Vertretern der Länder ist für Mitte des nächsten Monats in Aussicht genommen.

Berlin, den 26. Mai 1920.

Der Reichsarbeitsminister.

Im Auftrage: gez. Weigert.

Betrifft: Produktive Erwerbslosenfürsorge.

Abdruck übersende ich ergebenst zur Kenntnissnahme und weiteren Veranlassung.

Die Ausführungsbestimmungen vom 10. Januar 1920 sind in der „Volkswohlfahrt“ Seite 13 ff. abgedruckt und werden durch den vorstehenden Erlaß abgeändert.

Der Ausdruck „Zuschuß“ in meiner Bekanntmachung III B 144 vom 20. Februar 1920 (V.M. Bl. S. 12) umfaßt die „Förderung“ im Sinne der Nr. 5 des vorstehenden Erlasses.

Abdrücke für die Landräte und die Gemeindevorstände in den Stadtkreisen liegen bei.

Dieser Erlaß wird in der „Volkswohlfahrt“ veröffentlicht werden.

Berlin W 66, den 23. Juni 1920.

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt.

Im Auftrage: Bracht.

Die Ausführungsbestimmungen vom 10. Januar 1920 I E. 62/20 sind den Magistraten vom Herrn Regierungspräsidenten direkt übersandt worden.

Belgard, den 5. August 1920.

Der Landrat.

Der Kreisshulrat Grejens hier ist vom 1. bis einschließlich 31. August d. Js. beurlaubt. Die Vertretung ist dem Präparandenanstalts-Vorsteher Chrosciel hier übertragen worden.

Belgard, den 5. August 1920.

Der Landrat.

**Waldbestände,
Bau-, Gruben-,
Brennholz**

jeder Art und Größe zu kaufen gesucht. Für Nachweis zahlte hohe Provision.

Curt Leibholz,

Berlin—Schöneberg, Wartburgstraße 24, Fernspr. Stephan 2996.

Suche kleine

Landwirtschaft

zu kaufen. Angebote mit Preis an **Wilhelm Wischniewski,** Spandau, Falkenhauenerstr. 42.

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemm Nachf., Belgard.

la tonnerb. Tafelbirnen
empfehl

Bernhard Maasz.

Feinsten holländ.

Gouda-Käse

empfehl

Bernhard Maasz.

Feinsten diesjährigen

Schleuderhonig

empfehl

Bernh Maasz.

**ff. Bardinet-Liqueure,
sowie Rum und Cognac**
empfehl

Bernh Maasz.

Alle Sorten Stühle

werden berohrt, gelehrt, au Wunsch auch aufpoliert.

Tischlermeister **Ziemann,**
Gartenstr. 42.